V0/2018/2674 Vorlage Nr.:

Federführend:

Status: öffentlich 32.7 Friedhof Datum: 08.05.2018

Beteiligt: Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

I Bürgermeister II Senator 10.4 Abt. Organisation und EDV 10.5 Abt. Recht und Vergabe 32 ORDNUNGSAMT 1 Büro der Bürgerschaft

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom

11.12.2013

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium Zuständigkeit Verwaltungsausschuss Öffentlich 04.06.2018 Vorberatung Öffentlich 30.08.2018 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 11.12.2013 der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz-BestattG M-V) ist für sonstige Grabstätten eine Mindestruhezeit von 20 Jahren festgesetzt. Bisher wurde nach einer internen Festlegung des Gesundheitsamtes verfahren, nachdem für Verstorbene bis 6 Jahre eine Ruhezeit von 15 Jahren als ausreichend erachtet wurde. Um den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BestattG M-V Folge zu leisten, wird fortan die Ruhezeit auf 20 Jahre angehoben.

Diese Anpassung wurde im Zuge der Bearbeitung der Friedhofsgebührensatzung vorgenommen. Um rechtlich einheitliche Grundlagen zu erhalten, ist die Friedhofssatzung ebenfalls anzupassen.

- Mit der Änderung von § 11 b) Friedhofssatzung wird zukünftig der gesetzlich geforderten Mindestruhezeit von 20 Jahren entsprochen.
- Die Bürgerfreundlichkeit des Wismarer Friedhofes spiegelt sich auch in seiner breiten Vielfalt pflegefreier Grabmodelle wider. Erst im Laufe der Zeit wird jedoch erst ersichtlich, welche Modelle tatsächlich den Kriterien der Wirtschaftlichkeit bzw. der Nachfrage entsprechen.

So wurde z. B. im Jahr 2008 das Urnengrab in Grabgemeinschaft mit Namensnennung eingeführt für Menschen, die ohne Partner und Familie einen pflegefreien Grabplatz mit Grabstein und anspruchsvoller Grabgestaltung beanspruchen möchten. Diese Grabanlage umfasst 12 Urnen. Die Pflegeleistung wurde für 21 Jahre per Vergabeverfahren an eine Fachfirma übergeben. Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit dieses Grabmodells ist damit eine komplette Belegung der Grabanlage innerhalb eines Jahres. Es wird nun ersichtlich, dass die Nachfrage nach diesem Grabmodell sehr gering ausfällt. Je langfristiger die Belegung der Grabanlage jedoch von statten geht, desto länger muss die Pflege durch die Friedhofsverwaltung für die gesamte Grabstätte abgesichert werden. Daher sollte es für die Friedhofsverwaltung möglich sein, das Grabmodell entweder zu modifizieren bzw. keine neuen Anlagen mehr zur Auswahl zu stellen.

Ein weiteres Beispiel sind die Urnenwahlgräber an Bäumen. Diese wurden derart stark nachgefragt, dass ein zur Verfügung gestelltes Grabfeld zügig belegt war. Für eine Fortsetzung müssen geeignete Grabfelder mit Bäumen oder neuen Baumstandorten gefunden werden.

Da der Wismarer Friedhof ein Gartendenkmal ist, können Baumpflanzungen nicht willkürlich überall vorgenommen werden. Es bedarf mitunter Zeit, geeignete Grabfelder für Erweiterungen der jeweiligen Modelle zu finden und herzurichten. Daher sollte es für die Friedhofsverwaltung möglich sein, Kapazitätsgrenzen anzeigen und auf das breite Spektrum der verbleibenden pflegefreien Grabmodelle verweisen zu können.

Es soll daher darauf hingewiesen werden, dass kein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit aller pflegefreien Grabmodelle bestehen kann. Dieser Hinweis soll in § 13 Abs. 7 a der Änderungssatzung aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Х	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:	Auszahlung in Höhe von
i Toduktkonto / Tennadshart.	Auszamung in Hone von

<u>Deckung</u>

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/w	ird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

×	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
X	eine Erweiterung
Х	Vorgeschrieben durch: BestattG M-V

Anlage/n:

- 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung
- 2 Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)